



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

100. Jahrgang

Nr. 5

13. März 2007

INHALT

Nr.		Seite
113	Vorwort des Bischofs zur Fortschreibung des Pastoralplanes	270
114	Kirche leben in der Pfarrgemeinde. Elemente eines Diözesanpastoralplans – Revidierte Fassung vom 2. Februar 2007	272

Der Bischof von Speyer

113 Vorwort des Bischofs zur Fortschreibung des Pastoralplanes

Der von mir am 28. Juni 1993 in Kraft gesetzte Pastoralplan wurde nach einer mehr als 10-jährigen Erprobungszeit sowohl in der Abteilung für Gemeindeseelsorge im Bischöflichen Ordinariat als auch in verschiedenen Projektgruppen des diözesanen Entwicklungsprozesses „Aufbruch“ in den Jahren 2003 und 2004 intensiv überdacht und von einer eigens dazu eingesetzten Arbeitsgruppe in den Jahren 2005 und 2006 redigiert.

Prägend auch für die Gestalt des vorliegenden Textes waren die seitherigen Erfahrungen u.a. bei der Gewinnung und dem Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der drei Grunddienste und die Erfolge, die bei der Schulung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemacht wurden, die Erfahrungen bei der Bildung und Begleitung von Pfarreiengemeinschaften und dem damit verbundenen Einsatz vom Pastoralteamleiterinnen bzw. Pastoralteamleitern sowie die Praxis sonntäglicher Wortgottesdienste, wo keine Eucharistiefeier mehr möglich war.

Darüber hinaus haben wir seit 1993 in unserer Diözese und in der ganzen Weltkirche große und bewegende Ereignisse miterleben dürfen, wie z.B. die Vorbereitung auf das große Jubiläumsjahr mit der Lourdeswallfahrt und dem ökumenischen Höhepunkt am Pfingstfest 2000 in Speyer, ein neues Hören der Jugend auf den Papst, das sich vor allem an der großen Begeisterung bei den Weltjugendtagen zeigt, und schließlich den Tod von Papst Johannes Paul II. und die Wahl seines Nachfolgers Benedikt XVI., der in seinen Ansprachen die Herzen vieler Menschen erreicht. Außerdem lässt sich eine Veränderung in vordringlichen theologischen Fragestellungen feststellen, in deren Folge neben nachkonziliaren Fragen, wie z.B. nach der Zulassung zum geweihten Amt, andere Themen in den Vordergrund treten, wie der Schutz des menschlichen Lebens an seinem Anfang und an seinem Ende und der Dialog zwischen den Kulturen und Religionen.

Schließlich prägen uns auch nachhaltig jene Entwicklungen, die Deutschland, Europa und die ganze Welt bewegen, nämlich der in den vergangenen Jahren immer bewusster werdende Bevölkerungsrückgang in Mitteleuropa, die Bildung einer immer mehr durch viele Kulturen geprägten Gesellschaft und die zunehmenden finanziellen Nöte im öffentlichen Bereich, die auch eine Finanzkrise innerhalb der Kirche in Deutschland und auch innerhalb unseres Bistums bewirkten.

Wie bereits 1993 gilt auch heute meine Einladung an alle Verantwortlichen zu einer neuen und verstärkten Kooperation von Priestern, Diako-

nen, hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Was Johannes Paul II. den deutschen Bischöfen beim Ad-limina-Besuch im Dezember 1992 sagte, möchte ich deshalb an dieser Stelle wieder ins Gedächtnis rufen:

„Die Anwesenheit der Priester ist an vielen Orten notwendig. Dennoch verlangt die pastorale Situation, dass die hauptberuflichen Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden sich ihrer Verantwortung noch mehr bewusst werden. ... Die Sendung der Kirche erfordert eine bewusste Zusammenarbeit aller, die in der Seelsorge unter der Verantwortung der Bischöfe stehen ... Eine fruchtbare Zusammenarbeit aller wird bei jedem Christen das Bewusstsein vermitteln, dass die Kirche, die Diözese und die Pfarrei seine eigene Sache ist und dass in der Tat sein Heil auf dem Spiel steht. Jeder Getaufte hat in der Kirche seinen Platz, denn Christus erwartet ihn dort. Dementsprechend gilt es, Mitverantwortung zu fördern, Schwerpunkte zu bilden, die gemeinsame Arbeit abzusprechen und aufzuteilen und einzelne Aufgaben und Verantwortungen sinnvoll zu delegieren ... Auf die territoriale Pfarrgemeinde kann nicht verzichtet werden ... Achtet darauf, dass die Pfarrgemeinde lebendig bleibt und einen festen Ansprechpartner für die Gläubigen hat. Trotz der Probleme, die sich aus dem Priestermangel ergeben, sollten gewachsene Strukturen möglichst nicht zerstört werden und kleinere Gemeinden nicht durch Zentralisierung geistlich ausgehungert werden“.¹

Die gesamte Pastoral wird auch weiter unter dem epochalen Imperativ einer Neuvangelisierung stehen, d. h. der Erkundung und Wahrnehmung aller Möglichkeiten, den Glauben der katholischen Kirche ebenso unverkürzt wie zeitnah zur Sprache zu bringen und zu vermitteln. Dabei bleibt es mir ein Herzensanliegen, dass die gesamte Seelsorge inhaltlich gekennzeichnet ist durch:

- eine Berufungspastoral, d. h. die Befähigung aller, für Gott und sein persönliches Wort sensibel und hörfähig zu sein;
- eine Gebetspastoral, d. h. die Einübung des Dialogs mit Gott in der Gebetstradition der Kirche;
- eine Eucharistiepastoral, d. h. der Aufbau einer eucharistischen Kultur bei den Einzelnen und in der Gemeinde, wozu auch eine Wiederentdeckung des Bußsakramentes gehört;
- eine Ehe- und Familienpastoral, weil die christliche Familie, die eine christliche Ehe zum bleibenden Fundament hat, die erste und wichtigste Lebenszelle der Kirche ist.

¹ Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, 108, S. 30 u. 41.

Zum Abschluss meiner Amtszeit als Bischof von Speyer habe ich auf diesem Hintergrund die Fortschreibung des Pastoralplanes gefördert und setze seine überarbeitete Fassung hiermit in Kraft.

Ich verbinde damit den Wunsch, dass unsere Diözese immer mehr dem Beispiel der Urgemeinde nacheifert, die an der Lehre der Apostel festhielt und an der Gemeinschaft, am Brechen des Brotes und an den Gebeten, so dass der Herr unserer Gemeinschaft täglich diejenigen hinzufügt, die gerettet werden sollen (vgl. Apg 2,42.47).

Speyer am 2. Februar 2007, dem Fest der Darstellung des Herrn

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

114 Kirche leben in der Pfarrgemeinde. Elemente eines Diözesan-pastoralplans – Revidierte Fassung vom 2. Februar 2007

0. EINLEITUNG

Zu Beginn des dritten Jahrtausends steht die Kirche weltweit vor vielen Herausforderungen.

In oft atemberaubender Geschwindigkeit wandeln sich alle Bereiche unserer Lebenswelt, im Großen wie im Kleinen. Die sprunghafte Entwicklung der Technik beschert uns ungeahnte Möglichkeiten, unser Leben schöner und angenehmer, vielfältiger und anspruchsvoller zu gestalten. Zudem ist das Gespür für die unantastbare Würde der menschlichen Person und ihrer grundlegenden Rechte weltweit gewachsen.

Beide Entwicklungen zusammen haben gerade in unserer Gesellschaft die Menschen zu einem neuen Selbstbewusstsein geführt, das sich unter anderem im Streben nach mehr demokratischer Mitbestimmung in allen Lebensbereichen, wie auch in der betont individuellen Gestaltung des Lebens äußert.

So faszinierend dieser Fortschritt zu sein scheint, so gravierend sind aber auch manche seiner Folgen:

Der Wohlstand einer Minderheit geht unverkennbar auf Kosten der Mehrheit der Erdbevölkerung. Die wirtschaftliche Entwicklung spaltet die

Erde in einen reichen und einen armen Teil. Millionen Menschen in der so genannten Dritten Welt leben am Rande des Existenzminimums, sind ständig Hunger und Krankheit ausgesetzt. Politische Unterdrückung, Arbeitslosigkeit, ungerechte Löhne, fehlende Bildungsmöglichkeiten verurteilen sie zu einem Leben in Elend und ohne Hoffnung. Das enorme Bevölkerungswachstum verringert die Lebenschancen gerade der Armen. Der in vielen Teilen der Welt neu erwachte Nationalismus, Bürgerkriege und Konflikte zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen, Rassen und Religionen treiben Hunderttausende zur Flucht aus ihrer Heimat.

Massenvernichtungswaffen, wachsende Umweltzerstörung und verantwortungsloser Umgang mit neuen technischen Möglichkeiten bedrohen das Leben auf der Erde, die Schöpfung überhaupt.

Weithin ist die berechtigte Selbstentfaltung des Einzelnen wie auch einzelner Nationen in eine Selbstverwirklichung ohne Rücksicht auf andere umgeschlagen. Deutlich ist uns insgesamt, dass viele der beschriebenen Spaltungen und Bedrohungen auch bei uns hier vorhanden sind.

Von dieser Entwicklung bleibt die Kirche nicht unberührt. Ihre Traditionen und Wertvorstellungen werden von den selbstbewusster gewordenen Menschen auch in den eigenen Reihen zunehmend hinterfragt und sind unversehens ins Kreuzfeuer der Kritik geraten. Beispiele dafür sind die Auseinandersetzung um neue theologische Ansätze, offene Fragen der Ökumene, die kirchliche Sexualmoral, der innerkirchliche Führungsstil, der Umgang mit Geschiedenen und Wiederverheirateten, die Frage der Zulassung von Frauen zum kirchlichen Amt, die Zölibatsregelung und anderes mehr.

Neue Weltanschauungen und Sinnangebote zwingen die Kirche zu einem Wettbewerb, den sie hierzulande nicht gewohnt war.

Die Bindung an die kirchliche Gemeinschaft ist lockerer geworden. Religiöse Gleichgültigkeit, fehlendes Glaubenswissen und sogar die bewusste Abkehr vom christlichen Glauben sind heute in allen Bevölkerungsschichten und -gruppen gleichermaßen anzutreffen. Was früher nur von fernen Kontinenten gesagt wurde, gilt heute auch bei uns. Unser Land ist zum „Missionsland“ geworden. Immer häufiger spricht man von der Notwendigkeit, die Botschaft Jesu auf ganz neue Art verkünden zu müssen.

Dieser Umbruch zeigt sich deutlich auch im Leben der einzelnen Pfarrgemeinden. Einerseits sind viele und vielfältige Formen der Mitarbeit und Mitverantwortung aller Gläubigen gewachsen (vgl. 1.1.2), andererseits aber wird die Freude an diesen positiven Entwicklungen überschattet von negativen Erscheinungsbildern:

- Die Zahl der Gottesdienstbesucher und der Empfang der Sakramente, insbesondere des Bußsakramentes, nehmen seit Jahren ständig ab;
- vielen Kindern und Jugendlichen erscheint kirchliches Leben langweilig und sinnlos;
- trotz des hohen Einsatzes einzelner nimmt bei vielen Gläubigen die Bereitschaft ab, auf Dauer Verantwortung zu übernehmen;
- nicht wenige Getaufte kehren ihrer Kirche den Rücken.

Was das kirchliche Leben vor Ort ganz besonders belastet, ist die abnehmende Zahl von Priestern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie führt dazu, dass nicht nur die „Bezugspersonen“ fehlen, die bisher die Gemeinde begleiteten und ihre Aktivitäten förderten, sondern auch die für die Gemeindebildung notwendige Eucharistie immer weniger gefeiert werden kann.

Was tun in dieser Situation?

Wer gläubig darüber nachdenkt, wird nach dem Willen Gottes fragen, der sich auch in den Entwicklungen in Kirche und Welt zeigt. Sie bergen nicht nur Gefahren, sondern auch Chancen und Möglichkeiten. So konfrontieren sie die Kirche mit der Wahrheit des Wortes von ihrer ständigen Reformbedürftigkeit (ecclesia semper reformanda).

Der Pastoralplan von 1993 endete mit der Feststellung: „Nach einer angemessenen Zeit sollen die Elemente des Pastoralplans fortgeschrieben werden“. Mit der Veranstaltung „10 Jahre Pastoralplan“ im Jahre 2003 wurde eine erste Zwischenbilanz gezogen. Es schlossen sich in den Jahren 2003 bis 2004 die Beratungen im Rahmen des Diözesanen Entwicklungsprozesses „Aufbruch“ an. Diese führten zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die von 2005 bis 2006 die 1993 angedachte Fortschreibung vorbereitete.

Was hat die Fortschreibung notwendig gemacht? Eine Fortschreibung drängte sich insofern auf, als sich die Rahmenbedingungen seit 1993 drastisch gewandelt hatten. Was damals noch eher als Ausnahme galt, dass ein Pfarrer mehrere Gemeinden zu betreuen hatte, war mittlerweile zur Regel geworden. War die Pfarreiengemeinschaft 1993 noch die Ausnahme, so ist sie spätestens seit 2007 die Regel. Aber nicht nur die Zahl der Priester, auch die Zahl der hauptamtlichen Laien im Seelsorgedienst verzeichnete Rückgänge, wenngleich es scheint, dass sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Seelsorger auf einem gewissen Niveau stabilisiert. Überschattet wurde die Entwicklung schließlich von einem dramatischen Einbruch im Hinblick auf die finanzielle Situation des Bistums, die zu schwerwiegen- den Einschnitten zwang und weiterhin zwingen wird.

Aber auch aus theologischen Erwägungen heraus war eine Fortschreibung notwendig geworden. War die Diözese 1993 noch Vorreiter mit ihrem Pastoralplan, kam es in der Folgezeit zu einem eingehenderen Bedenken der pastoralen Situation in Deutschland und zu einer differenzierteren Einschätzung dessen, was amtstheologisch und sakramententheologisch verantwortbar ist.

In mehreren Stellungnahmen des Apostolischen Stuhles wie der Deutschen Bischofkonferenz rückte man ab von der Feier des Wortgottesdienstes mit Kommunionspendung, was mittlerweile auch in nahezu allen Diözesen Deutschlands nachvollzogen wurde. An die Stelle des „Wortgottesdienstes“ trat nun – begrifflich sauberer – die „Wortgottesfeier“ als eine Form des Gottesdienstes eigener Würde und nicht als Teil der Eucharistiefeier. Im Blick auf die Amtstheologie wurde erneut die Stellung des Priesters als Gemeindeleiter bekräftigt.

Es zeichnet sich schon jetzt ab, dass auch diese Fassung des Planes einer weiteren Revision bedürfen wird. Bei allen Veränderungen im Einzelnen bleibt die Überzeugung, dass der Gemeinde als Lebensgemeinschaft der Gläubigen zentrale Bedeutung für die Weitergabe des Glaubens zu kommt. Ohne erneuerte und aktive Pfarrgemeinden, die in die Gesellschaft ausstrahlen, wird sich auch die Kirche als ganze auf ihrem Weg ins dritte Jahrtausend nicht erneuern, kann sie nicht im Geist Gottes unsere Lebenswelt verändern.

1. KIRCHE UND PFARRGEMEINDE / GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN

1.1 Dienste und Ämter in der Pfarrgemeinde, gestern und heute

1.1.1 Gemeindeleitung gestern

Wir waren in unserem Land gewohnt, dass eine Pfarrgemeinde in der Regel ihren eigenen Pfarrer hatte, der am Ort wohnte. Damit besaß jede Pfarrei als hauptamtliche Bezugsperson einen Priester, der ganztags und jederzeit für alle Pfarrangehörigen zur Verfügung stand. Er konnte auch einen Großteil der erforderlichen Dienste in der Gemeinde selbst wahrnehmen: Er erteilte Religionsunterricht in der Schule, er besuchte die Kranken und spendete ihnen die Sakramente, er kümmerte sich um die Kinder- und Jugendarbeit, er gründete und begleitete kirchliche Vereine, er besuchte mehr oder weniger regelmäßig auch alle Pfarrangehörigen in ihren Wohnungen. Für Gemeindemitglieder in Not organisierte er Hilfe. Er bereitete die Gottesdienste vor und leitete sie. Ihm oblagen Bau- und Reparaturvorhaben von kirchlichen Gebäuden, er verwaltete Kindergär-

ten und soziale Einrichtungen. Er führte die einschlägigen Kirchenbücher, er verwaltete die Finanzen. Und er vertrat die Pfarrgemeinde bei Repräsentationsaufgaben. Die Aufzählung ist keinesfalls komplett. Wer Priester werden wollte, hatte diesen Aufgabenkatalog eines Pfarrers vor Augen. Die Priesterausbildung orientierte sich im Wesentlichen an diesem Priesterbild. Ein Großteil der Gläubigen stellt sich noch heute so den Priester vor.

1.1.2 Gemeindeleitung heute

Bedingt durch den gesellschaftlichen Wandel – besonders den Prozess zu mehr Demokratie und Mitbestimmung – und innerkirchlich ausgelöst durch das Zweite Vatikanische Konzil haben sich in den letzten zwei Jahrzehnten viele und vielfältige Formen der Mitverantwortung und Mitarbeit in der Pfarrgemeinde herausgebildet: Der Pfarrgemeinderat wirkt mit beim Aufbau einer lebendigen Gemeinde; in der Sakramentenkatechese sind Eltern und andere engagierte Gemeindemitglieder beteiligt; junge Erwachsene leiten regelmäßig Gruppenstunden von Kindern und Jugendlichen; die Liturgie wird häufig von Liturgiekreisen vorbereitet und von Gottesdiensthelfern/-innen mitgestaltet; caritative Aufgaben werden sowohl von einzelnen Gläubigen als auch von Gruppen übernommen. So nehmen immer mehr Gemeindemitglieder gemeinsam mit dem Pfarrer ihren Auftrag als Volk Gottes wahr. Diese positive Entwicklung der letzten Jahrzehnte gilt es in hohem Maße anzuerkennen und zu würdigen.

Diese neue Form des Gemeindelebens stellt aber auch neue Anforderungen an den Leitungsdienst des Pfarrers. Er muss fähig sein, die verschiedenen Aktivitäten zu koordinieren, mit den vielen Engagierten zu kooperieren und diese zu bestärken und zu motivieren. Daraus ergeben sich zahllose Gespräche, Beratungen und Sitzungen und nicht zuletzt auch die Notwendigkeit der ständigen eigenen Weiterbildung und Begleitung. Zusätzlich sind – wie in allen Bereichen der Gesellschaft – auch in der Kirche die Verwaltungsaufgaben immer umfangreicher und komplizierter geworden. Der Aufwand für Bau-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten ist ins Vielfache gestiegen.

Schon früh riefen die Pfarrer, an die sich all diese Anforderungen zunächst einmal richteten, nach Entlastung. Sie dachten dabei an Helferinnen und Helfer, die ihnen einen Teil ihrer Arbeit abnahmen. So entstanden zunächst die Berufe der Pfarrsekretärin, der Katechetin und der Seelsorgehelferin. Das Zweite Vatikanische Konzil hat das Amt des Ständigen Diakons neu belebt. Auch die kirchlichen Berufe der Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten konnten sich im Anschluss an das Konzil, das die Teilnahme aller Gläubigen am Aufbau des Leibes Christi als richtig erkannte, entwickeln.

Im Zuge der Strukturreform im Bistum Speyer in den 70er Jahren wurde schließlich für jeden Pfarrverband die Stelle des Pfarrverbandsgeschäftsführers/-in eingeführt. Mehr und mehr nahmen die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge auch an den Aufgaben der Gemeindeleitung teil. Aus den „Helfern des Pfarrers“ wurden „Helfer der Gemeinde“.

Dennoch hat sich die Belastung des Pfarrers nicht verringert, da gleichzeitig die Anzahl der Priesterberufe deutlich zurückging. Bereits heute müssen viele Pfarrer zwei, teilweise sogar schon drei Pfarreien übernehmen. Nicht nur sie, auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Pfarrgemeinden sehen sich verständlicherweise dadurch überfordert: Die Pfarrer beklagen ständig wachsenden Leistungsdruck und mangelnde Regenerationsmöglichkeit. Die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hingegen klagen über mangelnde Selbständigkeit in ihrem Beruf. Nicht wenige sehen sich lediglich als Lückenbürger. Außerdem erweist es sich nicht immer als einfach, die pastorale Arbeit mit dem Familienleben zu verbinden. Auch aus den Pfarrgemeinden werden Ängste und Sorgen laut. Die „besetzten“ Pfarreien fürchten, „ihren“ Pfarrer mit anderen teilen zu müssen, die „mitgeführten“, vernachlässigt zu werden. Da der Pfarrer nicht mehr für alle und alles da sein kann, sieht man die Seelsorge in der Gemeinde gefährdet.

1.1.3 Besinnung auf das Wesen der Kirche

Allerdings ist die Ursache für diese negative Entwicklung nicht allein im Priestermangel zu suchen. Sie ist auch bedingt durch ein Kirchenbild, das nach wie vor alle Verantwortung für das Gemeindeleben dem Pfarrer überlässt, die übrigen Gemeindemitglieder aber nur als „Laien“ (mit Anklang an den negativen Sinn des Wortes im heutigen Deutsch) sieht, die lediglich pastoral zu versorgen sind.

Bei der Suche nach Auswegen genügt es deshalb nicht, Aufgaben neu zu verteilen, Personen anders einzusetzen oder Pfarrgebiete umzustrukturieren. Auch größere Anstrengungen, mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die kirchlichen Dienste zu gewinnen, würden allein nicht ausreichen.

Vorausgehen muss zunächst die Besinnung auf das Wesen und die Aufgabe der Kirche, wie sie uns in der Heiligen Schrift und in der kirchlichen Tradition, insbesondere in der Dogmatischen Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche (Lumen Gentium) zum Ausdruck kommen.

1.2 Jesus und das Reich Gottes – eine Lebensalternative

Die Kirche ist nicht denkbar ohne ihren Ursprung, ohne Jesus Christus und die Botschaft, die er gebracht hat. „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Got-

tes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1,15): Mit diesen Worten beginnt nach dem Markus-Evangelium Jesus sein Wirken. Seine Botschaft trifft mitten in eine Welt, die von Enttäuschung, Verbitterung und Krankheit geplagt, von Unfrieden und Unrecht, von Gewalt und Hass geprägt ist, von Sünde und Tod regiert wird, in der Gott fern scheint – damals nicht weniger als heute.

Sie greift die tiefsten Sehnsüchte der Menschen auf. Sie spricht von einer Welt, in der es kein Morden, ja keinen Hass mehr gibt; in der keiner die Ehe des anderen zerstört, in der die Frau in aller Welt die vollen Menschenrechte genießt; in der man sich auf das Wort des anderen verlassen kann, weil es wahr ist; in der keine Vergeltung mehr zu fürchten ist und selbst dem Feind, wenn er in Not ist geholfen wird (Mt 5,21-48). Sie führt in eine neue Gemeinschaft mit Gott und den Menschen.

Die Botschaft Jesu verkündet die barmherzige Vergebung der Schuld jedes Menschen und nimmt die Verzweiflung angesichts des Todes; denn Gott schenkt neues Leben nach dem Tod; ein Leben, das schon hier und heute wahr werden will.

Diese „Vision“ Jesu ist allerdings nicht „machbar“. Die Lebensalternative, die er anbietet, kann nicht von uns Menschen geplant, erarbeitet oder erzwungen werden, auch nicht mit dem größten Kraftakt. Sie ist Geschenk, sie ist Gnade. Sie hat ihren Grund in der Liebe und Nähe Gottes, die jedem Menschen, auch dem gescheiterten, gilt. Wer sich diesem Geschenk Gottes öffnet, es mit Vertrauen annimmt und daran glaubt, verändert sich selbst. Und so verändert sich anfangs auch das Gesicht dieser Welt: „Reich Gottes“ leuchtet auf – in den Menschen und durch Menschen, die aus diesem Glauben leben.

Das Reich Gottes hat daher eine Seite, die wir „innerlich“ nennen können: Es beginnt, wo die Botschaft von Gottes Nähe und Liebe im Herzen angenommen und geglaubt wird. Daneben hat das Reich Gottes aber auch eine andere Seite, die „öffentlich“ oder „politisch“ im umfassenden Sinne genannt werden kann: Der Glaube, die innere Überzeugung, muss dazu führen, die Welt und das Leben der Menschen im Sinne Gottes zu gestalten. Beide Seiten sind untrennbar miteinander verbunden. In Jesus fand diese Botschaft von dem Lebensreichtum, den Gott uns schenken will, den entscheidenden Übermittler und Bürgen. Er kam im Auftrag Gottes zu uns. Mit Worten und Taten verkündigte er Gottes Nähe, schließlich bezeugte er sie mit seinem Leben, mit seiner Lebenshingabe am Kreuz.² Von Anfang an stand Jesus zwischen Anerkennung und Ablehnung. Einerseits fand er Menschen, die seiner Botschaft vom anbrechen-

² Vgl. EN 7.

den Reich Gottes Glauben schenkten, die dadurch befreit wurden zu einem neuen Leben. Oft waren es gerade die Benachteiligten oder die Gescheiterten, die sich ihm anvertrauten. Auf der anderen Seite traf Jesus aber auch auf Widerspruch und Widerstand. Mancher sah durch Jesu Botschaft seine Besitz- oder seine Machtansprüche gefährdet. Ablehnung und Hass kamen auf. Sein Tod wurde beschlossen. Er starb wie ein Verbrecher am Kreuz. Er wich nicht aus. Er ging diesen Weg für uns, im Vertrauen auf Gott, seinen Vater. In der Auferweckung Jesu gab Gott das Zeichen, dass sein Wort mächtiger ist als der Tod: Jesus Christus, Gottes menschgewordenes Wort, überwindet den Tod. Ostern ist sozusagen Gottes Siegel auf Jesu Leben, der Triumph des neu geschenkten Lebensreichtums über die alten, zum Tode führenden Lebensverhältnisse. Ostern – das ist der Anfang einer neuen Gemeinschaft mit dem erhöhten Herrn und die Zukunft der Glaubenden: Es öffnet den Blick für das Reich Gottes.

1.3 Jesus Christus und die Kirche

Jesu Botschaft sollte nicht mit seinem Tod verhallen. Schon während seines irdischen Lebens gab er den Aposteln, aber auch allen, die ihm Glauben schenkten, den Auftrag, seine Botschaft weiterzusagen und für sie ein zu stehen: Alle Zeiten hindurch sollten die Menschen von Gottes heilschaffendem Wirken erfahren und mitbauen an einer neuen Welt, die mit Gott verbunden ist und in der die Menschen miteinander versöhnt sind. Diese Berufung von Männern und Frauen, insbesondere der zwölf Apostel, und die Mahlgemeinschaften Jesu, die im Letzten Mahl vor seinem Tod ihren Höhepunkt fanden, sind die Grundlage, aus der die Kirche wuchs.³ Vor allem aber geht die Kirche auf den Auferstandenen zurück, der nach Ostern die Jünger neu zusammenführt und sendet (vgl. Joh 21). Im Pfingstereignis wird die Kirche endgültig auf den Weg gebracht: Von Gottes Geist erfüllt werden die Jünger ermutigt, die Frohe Botschaft in die Welt zu tragen. So entsteht und wächst aus dem Samen, den Jesus gesät hat, immer neu die Kirche: zunächst als die Gemeinschaft der Menschen, die sich von Gott ansprechen lassen, seinem Wort glauben und ihn für die neu eröffnete Lebenswirklichkeit dankbar loben und preisen. In der Feier der Sakramente, vor allem in der Taufe und in der Feier der Eucharistie, findet diese Gottverbundenheit ihren tiefsten Ausdruck. Weiter ist die Kirche aber auch die Gemeinschaft derer, die in geschwisterlichem Geist zueinander stehen und einander Beheimatung schenken. Sie ist schließlich die Gemeinschaft derer, die die Botschaft Jesu in die Welt hineinragen und mit ihrem Leben bezeugen. So ist die Kirche – kurz gesagt – die Gemeinschaft der Glaubenden mit Jesus Christus, die seine Sendung

³ Vgl. EK S. 258f.

durch die Geschichte hindurch entfaltet.⁴ Diese Gemeinschaft schließt die Bereitschaft ein, Jesus nachzufolgen, d. h. seinen Lebensweg zu gehen. Nachfolge bezieht sich auf das gesamte Leben Jesu: seine Ergriffenheit von dem Wohlwollen Gottes zu uns Menschen; seine Liebe und Treue zu Gott; seine Empfindsamkeit für Menschen in Bedrängnis und Leid; seine Offenheit und Gradlinigkeit im Umgang mit den Menschen, gerade mit den schwierigen und gescheiterten; seine Freude an Gott und an den Menschen, die ihm Vertrauen entgegenbrachten; seine Fähigkeit, Widerspruch und Ablehnung, ja Hass und Tod zu ertragen, in der Hoffnung auf die endgültige Lebenserfüllung bei Gott.

1.4 Weltkirche – „Ortskirche“ (Diözese) – Pfarrgemeinde

Gemeinschaft unter Glaubenden braucht, wie jede Gemeinschaft unter Menschen, einen gemeinsamen Lebensraum, wo sie einander begegnen und sich kennen. Gemeinschaft braucht einen „Ort“.

1.4.1 „Ortskirche“

Solche Orte waren für die ersten Christen beispielsweise Jerusalem, Ephesus oder Korinth. So spricht der Apostel Paulus von der „Kirche Gottes, die in Korinth ist“ (1 Kor 1,2). Diese Ortskirchen verstanden sich nicht nur als einen Ausschnitt, gleichsam als einen Verwaltungsbezirk der eigentlichen, universalen Kirche. Sie stellten alles dar, was zum Wesen der Kirche gehört: Unter der Autorität der von Jesus Christus bevollmächtigten Boten wurde die gute Nachricht vom Reich Gottes erzählt. In ihrer Ortskirche feierten die Christen in Dankbarkeit die Heilstaten Gottes, vor allem Tod und Auferstehung Jesu in der Eucharistie. Im Brechen des Brotes und im Teilen des Bechers erfuhren sie sich in dichtester Weise mit Christus und untereinander verbunden: In der Teilhabe (koinonia, communio) an dem einen Brot waren sie „ein Leib“ in Christus (vgl. 1 Kor 10,16f).

Im Geist Jesu Christi suchten sie einen hilfreichen Umgang miteinander; sie dienten einander mit den Gaben, die ein jeder besaß. Schließlich trugen sie die Botschaft, von der sie selbst erfüllt waren, hinaus zu den Menschen. Nicht wenige nahmen dafür auch Verfolgung in Kauf, die sie als „Martyrium“, als Zeugnis, bereitwillig trugen.

Nach Größe und Mitgliederzahl war eine solche Ortskirche eher einer Pfarrgemeinde von heute vergleichbar. Bezuglich des Aufgabenumfangs, der Zuständigkeiten und Verantwortung übertraf sie wohl eine heutige Diözese.

⁴ Vgl. AG 5.

Diese Ortskirchen organisierten sich anfangs in sehr vielfältiger Weise, wie das Neue Testament und die frühchristlichen Schriften berichten. Mit der Entwicklung der Ämterstruktur trat aber zunehmend ein festes Leitungsamt hervor, das in Kontinuität mit dem Apostelamt gesehen wurde, das Amt der „Episkopoi“, der Bischöfe. Die Ortskirche wurde zur Diözese (im Zweiten Vatikanischen Konzil wird die Diözese wieder „Ortskirche“ genannt).

1.4.2 Weltkirche

Immer hatten die einzelnen Ortskirchen aber auch die Gesamtkirche im Blick, waren sie doch deren Realisierung vor Ort. Von einander zu wissen, einander zu helfen, einander zu ermutigen, einander zu ergänzen und zu korrigieren: in diesem Beziehungsgeflecht der Ortskirchen verwirklichte sich Kirche in ihrer Einheit, aber auch in ihrer Vielfalt. In dieser gegenseitigen Verbindung waren die Ortskirchen universale, weltweite (katholische) Kirche. Die Sorge um die Einheit war im besonderen Maße dem Inhaber des Petrusamtes anvertraut.

1.4.3 Pfarrgemeinde

Gegenüber der Diözese ist die Pfarrei sowohl geschichtlich wie theologisch nachrangig. Als die Ortskirchen immer mehr anwuchsen und der Lebensraum der Christen damit unübersichtlich wurde, bildeten sich in ihnen eine Vielzahl kleiner Gemeinschaften: die Pfarrgemeinden. Sie blieben jedoch deutlich in den Verbund der Ortskirche eingegliedert. Ihr Leiter – heute der Pfarrer – vertrat den Bischof „vor Ort“. Normalerweise ist für die einzelnen Christen heute die Pfarrgemeinde der unmittelbare kirchliche Lebensraum. Sie ist der Ort, wo die Gläubigen sich wirklich als Kirche erleben. Hier erfahren sie die Botschaft Christi und das Wirken des Geistes.⁵ Deshalb sagt das Zweite Vatikanische Konzil von der Pfarrgemeinde, „dass diese zu Recht mit jenem Namen benannt werden kann, der die Auszeichnung des einen und ganzen Gottesvolkes ist: Kirche Gottes“.⁶ Noch mehr als die Diözese auf die Gesamtkirche ist die Pfarrgemeinde auf den Bischof und das Bistum verwiesen;⁷ sie ist Kirche in Gemeinschaft mit dem Bischof und den anderen Pfarreien.

1.4.4 Gemeinschaft der Gemeinschaften

Nun ist seit geraumer Zeit zu beobachten, dass sich – wie ehemals innerhalb der Diözese die Pfarreien – auch in der Pfarrgemeinde kleinere Ge-

5 Vgl. EK S. 269.

6 LG 28, vgl. SC 42.

7 Vgl. EK S. 270.

meinschaften bilden. Offensichtlich kann die herkömmliche Pfarrei in ihrer Größe und Struktur nicht mehr ausreichend die Beheimatung bieten, die nötig ist, um in der modernen, komplexen Welt zum Glauben zu finden und den Glauben zu leben. Eine Pfarrgemeinde ist deshalb angewiesen auf kleine Gemeinschaften, in denen man sich kennt, sich regelmäßig begegnet, einander im Vertrauen annimmt und hilft.

So arbeiten in unserer Diözese etwa 20 Pfarreien nach dem Projekt „Pfarrerneuerung (NIP = New Image of Parish)“, das mit allen Gemeindemitgliedern einen Weg zu mehr Gemeinschaft gehen will. Sie verfolgen das Ziel, dass immer mehr Menschen in kleinen Gruppen innerhalb der Pfarrei ihren Glauben leben können.

Gemeinschaften bilden in einem Großteil der Pfarreien des Bistums auch die kirchlichen Verbände. Von ihrem Ursprung her haben sich die kirchlichen Vereinigungen das „Apostolat im Weltdienst“ zur Aufgabe gemacht. Heute wollen sie sowohl Gesellschaft und Welt als auch Kirche im Geist des Evangeliums gestalten. Die örtlichen Gruppen vieler Verbände verstehen sich nicht nur als Untergliederung ihres Verbandes, sondern auch als Gemeinschaft im Dienst an der Pfarrgemeinde. Als lebendige Zellen sind die kirchlichen Verbände eine Bereicherung des pfarrlichen Lebens.

Nicht zuletzt verwirklicht sich Kirche überall dort, wo zwei oder drei in Jesu Namen beisammen sind (Mt 18,2). Das kann in einer der neuen Geistlichen Gemeinschaften, in einer Gemeinschaft von Ordensleuten, in einem Altenheim oder Krankenhaus ebenso sein wie in einer Familie. So bezeichnet das Zweite Vatikanische Konzil eine Ehe oder eine Familie auch als „Hauskirche“.⁸

1.5 Charismen, Dienste und Ämter in der Kirche

Was bisher über das Wesen und die Aufgaben der Kirche gesagt wurde, bezieht sich unterschiedslos auf alle ihre Mitglieder. Alle, die durch die Taufe in die Kirche aufgenommen worden sind, haben Teil am Lebensreichtum, mit dem Gott uns beschenkt. Alle ruft Christus in seine Nachfolge, alle sendet er, die Welt aus dem Geist Gottes zu gestalten. Niemand, der zur Kirche gehören will, kann sich dieser Verantwortung entziehen oder sie an andere abgeben, auch nicht an einen Priester, einen Bischof oder den Papst. Alle Getauften haben die gleiche Würde und den gleichen Grundauftrag. Alle sind mitverantwortlich, dass es Kirche heute und morgen gibt.

⁸ LG 11.

Schon dem auserwählten Volk gab Gott am Sinai diese Zusage: „Jetzt aber, wenn ihr auf meine Stimme hört und meinen Bund haltet, werdet ihr unter allen Völkern mein besonderes Eigentum sein, ihr sollt mir als ein Reich von Priestern und als ein heiliges Volk gehören“ (Ex 19,5f). Darum kann auch der Apostel Petrus in seinem Brief an die Ortsgemeinden schreiben: „Ihr seid ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliger Stamm, ein Volk, das Gottes besonderes Eigentum wurde. Er hat euch aus der Dunkelheit in sein wunderbares Licht gerufen, damit ihr seine machtvollen Taten verkündet“ (1 Petr 2,9). Das Zweite Vatikanische Konzil „hat diese Wahrheit vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften neu herausgestellt und gesagt, dass alle Christen durch Taufe und Firmung teilhaben am prophetischen, priesterlichen und königlichen Amt Jesu Christi, so dass alle beauftragt und befähigt sind, beizutragen zum Wachstum und zur Heiligung der Kirche“.⁹ Diese fundamentale Gleichheit aller Getauften ist ein grundlegendes Prinzip der kirchlichen Verfassung, es wird auch nicht berührt von der Unterscheidung zwischen Geistlichen und Laien.¹⁰ In diesem Sinne ist jeder Christ „Subjekt“ der Kirche, als Empfänger der Gnade Gottes und als Träger des kirchlichen Lebens. Niemand darf ihm diese Würde streitig machen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten abnehmen. Wer ihn zum „Versorgungs-Objekt“ macht – und sei es aus noch so wohlmeinenden Absichten –, verkennt das eigentliche Wesen der Kirche und entstellt ihre Gestalt.

1.5.1 Vielfalt der Charismen

Diese allen gemeinsame Berufung vorausgesetzt, gibt es nun in einer Gemeinde eine Vielzahl unterschiedlicher Geistesgaben (Charismen) und Berufungen. Die Kirche ist nicht nur als Ganze, sondern auch in jedem ihrer Glieder beseelt vom Geist Gottes. Jeder erhält von ihm sein Charisma, seine besondere Befähigung, um sie einzubringen zum Aufbau der Kirche. Eine Gemeinde ist umso lebendiger, je mehr ihrer Mitglieder ihre Geistesgaben miteinander und füreinander einsetzen. Niemand sollte sich als bloßer Konsument gemeindlicher Dienste verstehen. Alle sind eingeladen, ihre Begabungen in die Gemeinde einzubringen.

9 EK S. 292; vgl. LG 30 – 38; AA 1 – 8.

10 LG 32: „Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Aussender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi.“; vgl. auch c. 208 CIC.

1.5.2 Besondere Dienste

Für viele Dienste braucht es nicht nur Begabung und guten Willen, sondern auch fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten (z. B. katechetischer, liturgischer, musikalischer, pädagogischer Art). Nicht immer wird eine Pfarrei auf Mitglieder zurückgreifen können, die solche Qualifizierungen mitbringen. In diesen Fällen muss eine übergeordnete kirchliche Ebene (Pfarrverband, Dekanat oder Diözese) dafür Sorge tragen, dass begabte Gemeindemitglieder eine Ausbildung für ihren Dienst in der Gemeinde erhalten.

1.5.3 Der Dienst der Einheit – Das kirchliche Amt

Darüber hinaus macht diese Vielfalt von Charismen einen besonderen Dienst notwendig: den Dienst, die Gemeinde zu führen auf dem Weg Jesu. Einerseits steht dieser Dienst in einer Reihe mit den übrigen Charismen. Seine Aufgabe ist es, die vom Geist geschenkten Begabungen zu wecken, zu ermutigen, zur Einheit zu führen und so die Mitchristen „zu rüsten, für den Aufbau des Leibes Christi“ (Eph 4,12). Andererseits versteht sich dieser Dienst nicht ausschließlich von der Gemeinde her, sondern verdankt sich einer besonderen Berufung und Indienstnahme durch Christus: Die Kirche entsteht durch das Wort und das Wirken Jesu Christi. Sie lebt davon, dass der Herr sie stets aufs Neue zusammenführt und eint. Wie anfangs die Apostel, beruft und bevollmächtigt er dazu auch heute einzelne Jünger. Deshalb bedeutet die Weihe mehr als die öffentliche Übertragung des Leitungsdienstes. In ihr wird der Berufene durch Christus in Anspruch genommen; in ihr wird er bevollmächtigt zu dem Amt, Christus in seiner Kirche als ihr Haupt zu repräsentieren: durch den Hirtendienst, durch die Wortverkündigung und die sakramentale Feier. Das kirchliche Amt versteht sich also nicht nur als Charisma neben den anderen, sondern auch als Charisma den anderen gegenüber. Die Amtsträger sprechen und handeln „an Christi Statt“ (2 Kor 5,20), sie machen Christus der Gemeinde hörbar und sichtbar. So halten sie der Gemeinschaft der Glaubenden ganz konkret vor Augen, dass die Kirche auf Christus verwiesen ist, Stiftung, Geschenk und Gabe Gottes ist.¹¹

Die Mitte des Gemeindelebens bildet die Feier des Sakramentes der Eucharistie. Der Apostel Paulus schreibt an seine Gemeinde in Korinth: „Ist das Brot, das wir brechen, nicht Teilhabe am Leib Christi? Ein Brot ist es. Darum sind wir viele ein Leib; denn wir alle haben Teil an dem einen Brot.“ (1 Kor 10,17) Durch die Teilhabe an dem einen Brot, das Christi

11 Vgl. zu diesem Abschnitt: Gisbert Greshake, Vom Heilsdienst des Priesters, in: Gottes Heil, Glück des Menschen, Herder, Freiburg 1983.

Leib ist, werden die vielen je neu zum einen Leib Christi, der die Kirche ist. Von daher versteht es sich von selbst, dass bei der Feier des eucharistischen Leibes Christi diejenigen den Vorsitz innehaben, denen es von Amts wegen obliegt, den kirchlichen Leib Christi aufzuerbauen und zu leiten. Darüber hinaus macht der Amtsträger, der in das Kollegium aller Amtsträger eingebunden ist, deutlich, dass die Eucharistiefeier der einzelnen Gemeinde in Einheit mit der ganzen Kirche gefeiert wird, dass „Communio“ über den Gemeindebereich hinausgeht.

Die Amtsvollmacht im umfassenden Sinne kommt den Bischöfen zu, die „aufgrund göttlicher Einsetzung an die Stelle der Apostel als Hirten der Kirche getreten sind“.¹² Die Priester haben durch die Verkündigung, die Spendung der Sakramente und den Leitungsdienst am Amt des Bischofs Anteil;¹³ vor allem die Pfarrer vertreten in diesem dreifachen Dienst den Bischof vor Ort. Die Diakone üben innerhalb des Amtes ihren Dienst im Wort, in der Liturgie und in der caritativen Tätigkeit aus.¹⁴

1.5.4 Mitwirkung von Laien an amtlichen Aufgaben

Neben der gemeinsamen Berufung und Sendung aller Gläubigen zum Aufbau der Kirche gibt es darüber hinaus auch Mitwirkungsmöglichkeiten von einzelnen Gläubigen, die keine Amtsträger sind („Laien“), am kirchlichen Amt. Schon nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil können Laien „gewisse Aufgaben“ anvertraut werden, „die enger mit den Ämtern der Hirten verbunden sind, etwa bei der Unterweisung in der christlichen Lehre, bei gewissen liturgischen Handlungen und in der Seelsorge“.¹⁵ Auch das seit 1983 geltende Kirchenrecht eröffnet dem Bischof die Möglichkeit, einen Diakon oder einen Laien oder eine Gemeinschaft solcher Personen an der Seelsorge einer Pfarrei zu beteiligen („participatio“ = Teilhabe), unter der Voraussetzung, dass er einen Priester bestellt, der mit den Vollmachten eines Pfarrers die Seelsorge leitet („moderetur“).¹⁶

Schließlich schreibt der 1985 von den Deutschen Bischöfen herausgegebene Katholische Erwachsenenkatechismus: „Einzelne Laien können

12 LG 20.

13 Vgl. EK S. 297 und LG 28.

14 Vgl. EK S. 297 und LG 29.

15 AA 24.

16 Vgl. c. 517 § 2 CIC: „Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet.“

auch in verschiedener Weise zur unmittelbaren Mitarbeit am Apostolat des kirchlichen Amtes berufen und durch besondere Beauftragung zu bestimmten kirchlichen Diensten bestellt werden, sei es ehrenamtlich oder hauptamtlich, beruflich oder nebenberuflich.¹⁷ Besonders in den ganz schwierigen Situationen der Kirche ‚treten die Laien, soweit es ihnen möglich ist, an die Stelle der Priester‘.¹⁸ In der Kirche in Deutschland nehmen Laien vor allem als Pastoral- oder Gemeindereferenten an manchen amtlichen Aufgaben der Kirche teil“.¹⁹

Auf der Grundlage all dieser Überlegungen werden nun im Folgenden für die personelle Notsituation in der Seelsorge Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt und konkrete Regelungen getroffen. Viele von ihnen bieten zugleich die Chance, die Gemeinden zu verlebendigen und zu erneuern.

2. VORSCHLÄGE FÜR EINEN WEG

2.1 Die Personalsituation unserer Diözese im Blick auf die Pfarrgemeinden²⁰

2.1.1 Priester in der Pfarrseelsorge

Unsere Diözese Speyer hat 345 Pfarreien und Kuratien, die von 164 Pfarrern geleitet werden. 181 haben also ihren Pfarrer nicht mehr vor Ort. Von den 201 Diözesanpriestern im aktiven Dienst sind 156 in der Pfarrseelsorge tätig, davon 12 als Kapläne. 14 Pfarreien werden durch Ordenspriester, 17 durch Priester, die nicht unserer Diözese angehören, geleitet. Von den 156 Diözesanpriestern im Gemeindedienst sind 10 über 70 Jahre alt. 28 Diözesanpriester arbeiten in der Zielgruppenpastoral (Schule, Krankenhaus, Jugendarbeit u.a.), 9 sind in der Diözesanleitung, 8 außerhalb der Diözese eingesetzt.

Für die überschaubare Zeitspanne von zehn Jahren (bis 2016) ist zu erwarten, dass die Zahl der Priester in der Pfarrseelsorge um ca. 70 weiter zurückgeht. Dann werden von den 345 Pfarrstellen noch etwa 100 besetzt sein, weniger als ein Drittel. Im statistischen Mittel wird also die Mehrzahl der Pfarrer vier Pfarreien führen müssen. Die Wirklichkeit wird aber so aussehen, dass es weiterhin Pfarrer geben wird, die nur eine Pfarrei leiten. In den meisten Fällen wird ein Pfarrer für drei oder vier Pfarreien zuständig sein. Es wird aber auch vorkommen, dass ein Pfarrer für fünf und

17 Vgl. LG 33.

18 AA 17.

19 EK S. 294, vgl. Gem. Synode, Die pastoralen Dienste in der Gemeinde 3.3.

20 Alle folgenden Zahlenangaben beruhen auf dem Stand vom 01. Januar 2007.

mehr Pfarreien Verantwortung tragen muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Pfarrei auch mehrere Ortschaften umfassen kann (Filialen). Während die Zahl der Priester abgenommen hat und weiter abnimmt, sind neue pastorale Berufe hinzugekommen: der Ständige Diakon, der/die Pastoralreferent/-in, der/die Gemeindereferent/-in.

2.1.2 Ständige Diakone

Von den insgesamt 51 Ständigen Diakonen im Bistum arbeiten derzeit 13 hauptberuflich im pastoralen Dienst. Die anderen haben einen Zivilberuf oder leben im Ruhestand und setzen einen beträchtlichen Teil ihrer Zeit für pastorale Aufgaben ein.

2.1.3 Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen

Pastoralreferentinnen und -referenten sind Theologen mit Hochschulabschluss und einer pastoral-praktischen Ausbildung am Priesterseminar. Von den 107 in unserer Diözese angestellten Personen dieser Berufsgruppe sind 53 in der Pfarrseelsorge eingesetzt. Andere arbeiten in der Zielgruppenpastoral oder als Fachreferenten/-innen in besonderen diözesanen Aufgabenfeldern. Gemeindereferentinnen und -referenten sind Theologen mit Fachhochschulabschluss in Praktischer Theologie. Von den 132 in unserer Diözese angestellten Personen dieser Berufsgruppe befinden sich derzeit 56 im Dienst der Pfarrseelsorge. Andere arbeiten in der Zielgruppenpastoral.

Insgesamt sind neben den Pfarrern und Kaplänen 109 hauptamtliche Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten in der Pfarrseelsorge tätig. Das bedeutet, dass einige Pfarrer, die eine große Pfarrei oder mehrere Pfarreien leiten, hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, die zwar Theologen und Seelsorger, aber nicht Priester sind.

Wie fast überall in Deutschland geht auch in unserem Bistum in den letzten Jahren die Zahl der Studienanfänger deutlich zurück. Es ist zu erwarten, dass die Gesamtzahl dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr weiter anwächst, eher stagniert. Außerdem arbeiten viele pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Teilzeitverhältnis.

2.1.4 Religionslehrer/-innen und Seelsorgehelfer/-innen

Neben den genannten Berufsgruppen gibt es in unserer Diözese auch 80 hauptberufliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst, die Religionsunterricht an den Schulen erteilen. Zusätzlich gibt es einen Kreis von 9 Seelsorgehelferinnen und -helfern, zumeist Ordensschwestern in der Krankenhausseelsorge.

2.1.5 Der Mangel an seelsorgerlichen Berufungen als Herausforderung

Der Mangel an Priestern und anderen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine große Last und Sorge der Kirche und der Gemeinden. Unsere personelle Planung für die Seelsorge muss sich darauf einstellen:

- Priester- und Ordensberufe zu fördern ist eine Aufgabe der gesamten christlichen Gemeinde. Daraus entsteht die Verpflichtung, um Priester- und Ordensberufe zu beten, in der Verkündigung Verständnis für den Priesterberuf und die christliche Ehelosigkeit zu wecken sowie in den Gemeinden, den kirchlichen Gruppen und in den Familien ein entsprechendes Klima zu fördern. Vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den pastoralen Berufen sollen sich dieses Anliegen zu Eigen machen. Die frei gewählte Ehelosigkeit um Jesu und des Reiches Gottes Willen hat für den priesterlichen Dienst und die Kirche insgesamt einen hohen Wert.
- Ebenso sind alle Gläubigen aufgerufen, „junge Menschen für alle Formen des pastoralen Dienstes zu gewinnen“.²¹
- In den Gemeinden ist eine neue breit gefächerte gemeindliche Berufungspastoral zu fördern, die allen Gemeindemitgliedern helfen soll, ihre Berufung zu erkennen.
- Bei der Diskussion über die Gründe des Priestermangels darf der Zusammenhang mit anderen kirchlichen Mängelerscheinungen (Mangel an Ordens- und Missionsberufen, Rückgang der Gebets- und Glaubenspraxis) nicht unberücksichtigt bleiben. „Dass der gegenwärtige Priestermangel ... ein Symptom einer tiefer liegenden und umfassenderen Krise darstellt und nicht isoliert durch die bloße Änderung eines Gesetzes behoben werden kann, wird nicht zuletzt dadurch deutlich, dass in unserer Zeit nicht nur die Ehelosigkeit, sondern auch die Ehe und Familie in eine tiefe Krise geraten sind. Beides hängt ... zutiefst zusammen“.²²

Unsere personelle Planung für die Seelsorge muss realistisch sein, d. h. die Vorgaben des kirchlichen Lehramtes berücksichtigen, den Kompetenzrahmen der Diözese beachten und sich an der jetzt gegebenen und der in nächster Zeit zu erwartenden Situation ausrichten. Dies führt zu folgenden Überlegungen:

21 Gem. Synode, Dienste und Ämter 1.3.2.

22 EK S. 385.

2.1.6 Zielbeschreibung 1:1

Grundsätzlich bleibt es unser Ziel, dass jede Pfarrei einen eigenen Pfarrer hat. Dennoch kann das Verhältnis „Ein Priester – Eine Pfarrgemeinde“ (1:1) derzeit nicht der Ausgangspunkt für unsere pastorale Planung sein. Es gibt dafür nicht mehr die erforderliche Zahl von Priestern. Auf keinen Fall lassen sich aber die Arbeitsanforderungen, die den Priester schon mit einer Gemeinde bis an seine Grenzen belasten, auf einen Amtsträger übertragen, der mehrere Pfarreien zu leiten hat.

Die überkommene Aufgabenstellung der Priester, die Pfarrer sind, und der anderen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist unter den genannten Bedingungen nicht mehr beizubehalten. Soll ein Pfarrer für mehrere Pfarreien – vielleicht sogar bis zu fünf – verantwortlich sein, dann muss auch die Aufgabenverteilung neu überdacht werden. Ziel dabei ist:

- dass Kirche/Gemeinde leben kann, auch wenn ein Pfarrer für mehrere Pfarreien gleichzeitig zuständig ist und wenn er im günstigsten Fall zwei hauptamtliche pastorale Mitarbeiter hat;
- dass unter diesen Bedingungen sinnvoll Seelsorge geschehen kann;
- dass Pfarrer und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dieser Situation wirken können, ohne ihre Freude am Beruf zu verlieren. Sowohl vom Arbeitsinhalt wie vom Arbeitsumfang muss es allen in der Seelsorge Tätigen möglich sein, ihren Dienst im Wesentlichen als geistliches Tun zu leisten. Sie müssen die Botschaft Jesu selbst aufnehmen und sich von Christus ergreifen lassen, um sie anderen aus der eigenen Betroffenheit heraus zu verkünden. Dazu brauchen sie auch einen Raum der Stille, der Sammlung und des Gebetes. Nicht zuletzt brauchen sie die Gemeinschaft miteinander.

Diese Zielbeschreibung ist der Orientierungsmaßstab für die folgende Konzeption.

2.2. Konsequenzen

2.2.1. Pfarreiengemeinschaften

Die Pfarreien, die gemeinsam von einem einzigen Pfarrer geleitet werden, bilden eine Pfarreiengemeinschaft. Ziel ist es, die Zusammenarbeit der Pfarreien zu intensivieren, wobei die Eigenständigkeit der einzelnen Pfarreien gewahrt wird.

Der Pfarrer leitet die Pfarreien in der Pfarreiengemeinschaft.

Den hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Zuständigkeit für bestimmte Teilbereiche der Pastoral in der Pfarreiengemeinschaft oder einer Pfarrei übertragen.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verantwortung für die Verwirklichung der Grunddienste.

Das Gemeindeleben kann gefördert werden durch den Einsatz von pastoralen Ansprechpersonen. Dazu können sowohl Ehrenamtliche aus der Pfarrei oder hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beauftragt werden. Wenn hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter diese Aufgabe ausüben, übernehmen sie dies als zusätzlichen territorialen Auftrag für eine oder mehrere Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft.

2.2.2. Zusammenschluss von Pfarreien

In bestimmten Ausnahmefällen kann es sinnvoll sein, mehrere Pfarreien zu einer Pfarrei zusammen zu schließen.

2.3 Die Struktur der Pfarrei in einer Pfarreiengemeinschaft

Die Verantwortung für die Dienste und Aufgaben in der Pfarrei wird wahrgenommen von

- dem Pfarrer, der die Pfarreien leitet,
- den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gemeinsam mit dem Pfarrer und unter dessen Leitung das Pastoralteam bilden,
- evtl. der Ansprechperson,
- den ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in den Grunddiensten
- dem gemeinsamen Pfarrgemeinderat oder dem gemeinsamen Hauptausschuss der Pfarrgemeinderäte,
- dem Verwaltungsrat.

2.3.1 Der Pfarrer

„Der Pfarrer ist der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarrei; er nimmt die Hirtenwürde für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Ortsbischofs wahr, zu dessen Teilhabe am Amt Christi er berufen ist, um für diese Gemeinschaft die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben ...“²³

2.3.2 Die pastorale Ansprechperson für die einzelnen Gemeinden

In den Gemeinden, in denen kein Pfarrer am Ort wohnt, kann ein hauptamtlicher pastoraler Mitarbeiter oder ein ehrenamtliches Gemeindemit-

23 C. 519 CIC.

glied als pastorale Ansprechperson fungieren. Die Ansprechperson steht in Abstimmung mit dem Pfarrer und den übrigen Verantwortlichen der Pfarrei den Gemeindemitgliedern in ihren seelsorglichen Anliegen zur Verfügung. Sie übt die in ihrer Kompetenz liegenden Dienste aus und vermittelt die darüber hinausgehenden Anliegen an die zuständigen Verantwortlichen. Der genaue Aufgabenumfang der pastoralen Ansprechperson wird vom Pfarrer in Abstimmung mit dem gesamten Pastoralteam festgelegt. Näheres regeln Ausführungsbestimmungen.

Die Beauftragung erfolgt durch den Pfarrer nach Anhörung des Pfarrgemeinderates.²⁴ Zur Ausübung ihrer Tätigkeit ist die pastorale Ansprechperson Mitglied des Pfarrgemeinderates mit beratender Stimme²⁵ und nimmt an den Besprechungen des Pastoralteams teil.

2.3.3 Die ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Grunddiensten

Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarreien übernehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verantwortung für die Verwirklichung der Grunddienste: Katechese, Liturgie und Caritas.

Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen. Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter, der dazu die nötigen Voraussetzungen mitbringt, kann die Gesamtverantwortung für einen Bereich (z.B. Katechese) übernehmen, oder nur die Verantwortung für einen Teilbereich (z.B. Kommunionkatechese).

Um die anstehenden Aufgaben vorzubereiten und durchzuführen ist es sinnvoll, dass alle Mitarbeiter eines Teilprojekts (z.B. Kommunionvorbereitung) sich auf Pfarreienebene oder auf Pfarreiengemeinschaftsebene regelmäßig in einer Arbeitsgruppe treffen. So kann es in einer Pfarrei verschiedene Arbeitsgruppen geben im Feld der Katechese, Liturgie, Caritas. Die einzelnen Arbeitsgruppen werden jeweils von einem/einer kompetenten ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiter/-in geleitet. Die Leiter der Arbeitsgruppen sorgen dafür, dass alle wichtigen Informationen dem Pfarrer, den hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen, dem jeweiligen Pfarrgemeinderat und den verantwortlichen Gremien auf Pfarreiengemeinschaftsebene zur Verfügung stehen.

Im Folgenden werden Aufgabenbereiche beschrieben, die den drei Grunddiensten zugeordnet sind. Es ist weder eine vollständige Aufzählung, noch weniger ein Aufgabenkatalog, der von heute auf morgen in einer Gemeinde ausgeführt oder gar von einem Verantwortlichen allein wahrgenommen werden kann.

24 § 3 Abs. 4 Buchst. e Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer.

25 § 4 Abs. 7 Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer.

Es ist Sache des Pfarrgemeinderates, sich auf das in der Gemeinde personell Mögliche und in der Sache Notwendige zu konzentrieren und dementsprechend Schwerpunkte zu setzen. Die Aufgabenbereiche, die zunächst nicht angegangen werden können, sollen dennoch in der Gemeinde bewusst gehalten werden.

2.3.3.1 Zum Aufgabenbereich der Katechese gehören:

Die Vor- und Nachbereitung folgender Sakramente:

- Taufe (Elternkatechese zur Vorbereitung auf die Taufe, Einzelkatechese, Gruppenkatechese, Mitwirkung bei der Feier der Taufe, katechetische Treffen nach der Taufe),
- Erstkommunion (die Katechese zur Vorbereitung auf die Erstkommunion / Erstbeichte, Begleitung der Gruppenleiter/-innen, Mitwirkung bei der Feier der Erstkommunion / Erstbeichte),
- Firmung (Katechese zur Vorbereitung der Firmung, Begleitung der Gruppenleiter/-innen, Gestaltung von Wochenenden und katechetischen Freizeiten, Mitwirkung bei der Feier der Firmung),
- Ehe (Katechese zur Vorbereitung auf die Ehe, Einzelgespräche, Gruppengespräche, Mitwirkung bei der Feier des Ehesakramentes)
- Anregungen zur Erneuerung der Sakramente der Taufe, Firmung, Erstkommunion, Ehe.

Andere katechetische Aufgaben sind:

- katechetische Begegnungen / Freizeiten / Kurse,
- ökumenische Begegnungen, Glaubensgespräche, Bibelarbeit, u.a. Kinderbibeltag / katechetische Kindertage,
- katechetische Jugendtage,
- katechetische Kurse für Erwachsene,
- Einführung in den Glauben für ungetaufte Kinder / Erwachsene (Katechumenat),
- Katechese in der Fastenzeit,
- religiöse Besinnung für Eltern von Kindergartenkindern,
- Gewinnung, Begleitung und Betreuung von Mitwirkenden in Teilbereichen der Katechese.

2.3.3.2 Zum Aufgabenbereich der Liturgie gehören:

- Vorbereitung und Mitwirkung bei der gottesdienstlichen Versammlung am Sonntag und Festtag (mit oder ohne Priester),

- Vorbereitung und evtl. Mitwirkung bei jeder Art von Gottesdiensten am Werktag,
 - ▷ Laudes / Vesper,
 - ▷ Andachten,
 - ▷ Kinder- / Jugend- / Familiengottesdienste,
 - ▷ Maiandacht,
 - ▷ Oktoberrosenkranz,
 - ▷ Großes Gebet,
 - ▷ Kreuzweg;
- Vorbereitung und Mitgestaltung von ökumenischen Gottesdiensten,
- Liturgische Gestaltung besonderer Zeiten und Feste,
 - ▷ Advent / Weihnachten,
 - ▷ Darstellung des Herrn,
 - ▷ Aschermittwoch,
 - ▷ Fastenzeit / Kar- und Ostertage,
 - ▷ Christi Himmelfahrt,
 - ▷ Pfingsten,
 - ▷ Fronleichnam,
 - ▷ Maria Himmelfahrt,
 - ▷ Erntedank,
 - ▷ Allerheiligen / Allerseelen,
 - ▷ weitere wichtige Feste des Kirchenjahres;
- Liturgische Mitwirkung bei:
 - ▷ Taufgottesdiensten,
 - ▷ Hochzeitsgottesdiensten,
 - ▷ Begräbnisfeiern,
- Mitwirkung bei der Krankencommunion werktags oder an Sonntagen (Fernsehgottesdienst),
- Gewinnung, Begleitung und Betreuung von Mitwirkenden bei Gottesdiensten,
 - ▷ Ministranten/-innen,
 - ▷ Lektoren/-innen,
 - ▷ Kommunionhelfer/-innen,
 - ▷ Gottesdiensthelfer/-innen,
 - ▷ Organist/-in – Kantor/-in,
 - ▷ Chor,
 - ▷ Sakristan/-in,
 - ▷ Gottesdienstvorbereitungsgruppen / -kreise;
- Sorge um tägliche Öffnungszeiten der Kirche außerhalb der Gottesdienstzeiten.

2.3.3.3 Zum Aufgabenbereich der Caritas gehören:

- Wahrnehmung der vielschichtigen Fragen und Nöte der Menschen in der Gemeinde,
- Besuchsdienst für Neuzugezogene,
- Besuchsdienst für Kranke in der Gemeinde und im Krankenhaus,
- Besuchsdienst für alte Menschen in der Gemeinde und in Senioren- und Pflegeheimen,
- Besuchsdienst für Gefangene und Hilfen bei der Eingliederung von Strafentlassenen,
- Hilfe für Suchtkranke und ihre Familien,
- Hilfe für Behinderte und ihre Familien,
- Hilfe für Aussiedler, Ausländer, Flüchtlinge und Asylsuchende,
- Hilfe für Kinder, junge Menschen und Familien in Problemsituationen (z.B. bei Schwangerschafts- und Erziehungskonflikten),
- Hilfe für psychisch Kranke, Hilfe für Obdachlose,
- Vermittlung zu entsprechenden Beratungsstellen und Fachdiensten,
- Sterbegleitung und Begleitung von Trauernden,
- Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen des Caritasverbandes,
- Verbindung zur Sozialstation und anderen sozialen Diensten,
- Ökumenische Zusammenarbeit in den sozialen Diensten der Gemeinde,
- Gewinnung, Begleitung und Betreuung von Helferinnen und Helfern in den sozialen Diensten,
- Unterstützung in Schwangerschaftskonflikten im Sinne des Konzeptes der Diözese Speyer und der Bischöflichen Stiftung „Mutter und Kind“.

2.3.3.4 Die Voraussetzung für die Mitwirkung in den Grunddiensten

Grundsätzlich kann jedes Mitglied der Pfarrgemeinde zum ehrenamtlichen Mitarbeiter für einen Grunddienst bestellt werden. Ein Gemeindeglied, das in seinen kirchlichen Mitgliedsrechten eingeschränkt ist, kann nur bestellt werden, wenn dies die glaubwürdige Ausübung des zu übernehmenden Dienstes nicht beeinträchtigt.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter für die Grunddienste

- müssen ihr Tun als gelebtes Evangelium verstehen;

- sollen bereits Erfahrungen erworben haben in dem Bereich, in dem sie Verantwortung übernehmen wollen; sie sollen, weil sie auch andere anleiten und begleiten, über Kenntnisse und Fähigkeiten in Pädagogik und im Umgang mit Gruppen verfügen;
- sollen die Bereitschaft mitbringen, Kenntnisse für den jeweiligen Dienst zu erwerben;
- müssen in der Gemeinde anerkannt sein.

Es gibt in einigen Pfarreien schon Gemeindemitglieder, die aufgrund einer besonderen Ausbildung bereits Qualifikationen für einen solchen Dienst mitbringen, etwa

- Gemeindemitglieder, die die Grund- und Aufbaukurse für die pastoralen Grunddienste besucht haben,
- Personen mit einer Zusatzausbildung über den theologischen Fernkurs oder mit der „missio canonica“,
- Pädagogen und Sozialarbeiter/-innen,
- Ordensleute,
- Religionslehrer/-innen,
- Diplomtheologen/-innen,
- Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen, die auf eigenen Wunsch nicht in einem hauptamtlichen Dienst sind,
- Ständige Diakone.

2.3.3.5 Ausbildung und Begleitung

Es ist die Aufgabe der Diözese, für die Befähigung und Begleitung solcher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge zu tragen. Die Abteilung „Gemeindeselbse“ in der Hauptabteilung „Pastorale Dienste und Gemeindearbeit“ übernimmt in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Diözese diese Aufgabe.

2.3.4 Der Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat wirkt bei allen Aufgaben, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachstand beratend oder beschließend mit²⁶ und nimmt seine Aufgaben und Rechte gemäß der jeweils gültigen „Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer“²⁷ wahr.

26 § 3 Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer.

27 Zuletzt OVB 2002, S. 66–75.

2.3.5 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde²⁸ und nimmt seine Aufgaben und Rechte gemäß dem „Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer“ in der jeweils gültigen Fassung²⁹ wahr. Innerhalb des Verwaltungsrates kann eine Art Dezernentensystem eingeführt werden. Dabei ist je ein von der Kirchenverwaltung gewähltes Mitglied zuständig für Finanz- und Vermögens-, Personal- und Bauverwaltung. So wird die Last auf mehrere Schultern verteilt.

2.3.6 Das Pfarrbüro

Es hat folgende Aufgaben:

- die örtlichen Kirchenbücher zu führen oder die Pfarrverbandsgeschäftsstelle entsprechend zu benachrichtigen,
- die Pflege des kirchlichen Meldewesens,
- das Pfarrblatt zu erstellen,
- Schreibarbeiten für die Verantwortlichen zu erledigen,
- den Belegungskalender des Pfarrheims zu führen,
- Messbestellungen und die Anmeldung von Kasualien entgegenzunehmen,
- Glückwunschbriefe und Geschenke für Jubiläen und festliche Anlässe vorzubereiten,
- Einladungen zu versenden, u.a.

Das Pfarrbüro soll feste Dienstzeiten haben. Es wird empfohlen, für jede Pfarreiengemeinschaft ein zentrales Büro einzurichten.

2.4 Die Pfarreiengemeinschaft

Die Zusammenarbeit auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft wird durch die folgenden Gremien gewährleistet.

2.4.1 Das Pastoralteam

Der Pfarrer und die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter und ggf. die ehrenamtlichen pastoralen Ansprechpersonen bilden das Pastoralteam. Sie treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch und zur Planung und Koordination aller Seelsorgeaufgaben.

28 §1 Abs. 1 KVVG.

29 Zuletzt OVB 1996, S. 137–150; 2002, S. 5f.

2.4.2 Der gemeinsame Pfarrgemeinderat

Der gemeinsame Pfarrgemeinderat ist einzurichten gemäß der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer.³⁰

2.4.3 Der Hauptausschuss

Wo kein gemeinsamer Pfarrgemeinderat (2.4.2) gewählt wird, ist ein Hauptausschuss einzurichten gemäß der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer.³¹

2.5 Der Pfarrverband

Der Pfarrverband ist ein Zusammenschluss rechtlich selbständige bleibender benachbarter Pfarreien und Kuratien zu wechselseitiger Anregung, gemeinsamer Planung und gegenseitiger Hilfe und nimmt seine Aufgaben gemäß der „Ordnung für die Pfarrverbände im Bistum Speyer“ in der jeweils gültigen Fassung³² wahr.

3. EINZELREGELUNGEN, DIE DEN LITURGISCHEN DIENST BETREFFEN

In allen Pfarrgemeinden, die einen Pfarrer hatten, der nur für sie allein zuständig war, sind im Zusammenhang mit liturgischen Feiern feste Gewohnheiten entstanden. Manche davon sind nicht mehr beizubehalten, wenn ein Pfarrer für mehrere Pfarreien zuständig ist.

Jede Bemühung um Veränderung bedeutet häufig eine Rücknahme von Lieb gewordenem. Sie stößt deshalb oft auf Unverständnis und Widerstände. Darum muss es für die ganze Diözese einheitliche Richtlinien geben, die für den liturgischen Dienst in den Pfarreien des Bistums gelten.

3.1 Eucharistiefeier

3.1.1 Der Sonntag

Das Wirken Gottes, das im Leben Jesu, in seinem Sterben und in seiner Auferstehung sichtbar geworden ist, ist Herz und Mitte unseres Glaubens. Eine christliche Gemeinde begegnet Jesus Christus, wenn sie sein Wort hört und die Sakramente feiert; darin wird dieses Wirken Gottes unter uns

30 § 1 Abs. 3 Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer.

31 § 1 Abs. 2 ebd.

32 Zuletzt OVB 2002, S. 86–91.

gegenwärtig. Aus dieser Feier schöpfen die Glaubenden Kraft zu einem neuen, hoffnungsvollen Leben und zur Gestaltung einer von Gottes Geist geprägten Welt.

3.1.1.1 Die Eucharistie am Sonntag

Der Sonntag ist der wöchentliche Gedenk- und Feiertag dieses österlichen Geschehens. Die eucharistische Feier ist die Vollversammlung der Glaubensgemeinschaft mit dem Auferstandenen.

An jedem Sonn- und Feiertag soll die gottesdienstliche Versammlung in jeder Pfarrei als Eucharistie gefeiert werden. Das Ideal ist die eine Eucharistiefeier am Sonntag als die Versammlung der ganzen Gemeinde.

Eine Pfarrgemeinde sollte alle Kraft daran setzen, der Sonntagsmesse eine würdige und ausdrucksvolle Gestalt zu geben. Damit eine Pfarrgemeinde sich als feiernde Gemeinschaft erleben kann und der Priester mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Kraft auf die festliche Feier verwenden kann, dürfen nach alter Tradition in einer Gemeinde in der Zeit von Samstagabend bis Sonntagabend nur so viele Heilige Messen stattfinden, wie aus pastoralen Gründen notwendig sind.

3.1.1.2 Mehrere sonntägliche Messfeiern

Wo ein einziger Gottesdienst dennoch nicht ausreicht, sollen sich mehrere Gemeinden zusammentun, um den Gläubigen die Möglichkeit zur Voralbendmesse am Samstag einzuräumen. Für größere Regionen soll auch eine Eucharistiefeier am Sonntagabend angeboten werden. Allein der Wunsch nach gelegeneren Gottesdienstzeiten rechtfertigt nicht die häufigere Feier der Eucharistie.

Um dem Priester, der den Gottesdienst leitet, eine entsprechende innere Anteilnahme zu ermöglichen, darf er in der Zeit von Samstagabend bis Sonntagabend höchstens drei Messfeiern vorstehen.

Es ist die Aufgabe des gemeinsamen Pfarrgemeinderates oder des Hauptausschusses in der Pfarreiengemeinschaft, in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer unter Beachtung dieser Richtlinien geeignete Regelungen für die einzelnen Pfarreien zu beraten und zu beschließen.

3.1.1.3 Die Sonntägliche Versammlung der Gemeinde als Wortgottesfeier

Sollte trotz dieser Regelungen aufgrund des Priestermangels dennoch in einer Gemeinde am Sonn- bzw. Feiertag einschließlich des Vorabends keine Eucharistiefeier möglich sein, kann in dieser Pfarrei eine würdig gestaltete Wortgottesfeier stattfinden.

Sie muss unter Verwendung der für diesen Tag vorgeschriebenen liturgischen Texte in geistlicher Gemeinschaft mit dem Bischof und der Gesamtkirche gefeiert werden und kann deshalb nicht als ökumenischer Gottesdienst gefeiert werden.

Es ist nicht erlaubt, sie mit einer Kommunionfeier zu verbinden.

Die Leitung und die Verkündigung übernimmt nach Möglichkeit der/die hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-in oder der Ständige Diakon der Gemeinde; auch bischöflich beauftragte Gottesdiensthelfer/-innen können die Wortgottesfeier leiten. Es empfiehlt sich, dass stets mehrere Personen die Feier gemeinsam gestalten.

Wenn in einer Pfarreiengemeinschaft regelmäßig eine Wortgottesfeier am Sonntag gehalten wird, so ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass sie abwechselnd in einer jeweils anderen Pfarrkirche stattfindet.

Bevor solche Regelungen eingeführt werden, ist eine rechtzeitige Vorbereitung aller Gemeinden auf diese Situation notwendig.

3.1.1.4 Aushilfe

Kann in einer Pfarrei die sonntägliche Eucharistiefeier nicht gehalten werden, soll sich der Pfarrer um einen anderen Priester für die Eucharistiefeier bemühen. Dabei sind auch die Ruhestandsgeistlichen zu berücksichtigen.

3.1.2 Werktagsgottesdienste

An Werktagen darf ein Priester in der Regel nur einer Messfeier vorstehen. Im Unterschied zum Gemeindegottesdienst am Sonntag wird die Werktagsmesse vorrangig gefeiert aus besonderen Anlässen, in besonderen Anliegen oder für bestimmte Gruppen, wenn nicht liturgische Feste oder Hochfeste zu berücksichtigen sind.

Die Gläubigen sollen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass in ein und derselben Messe mehrerer Anliegen (Intentionen) gedacht werden kann. Ein Zusammentreffen verschiedener Anlässe am selben Tag rechtfertigt nicht die Feier von zwei Heiligen Messen. Es muss eine Verständigung herbeigeführt werden, welchem Anlass Vorrang eingeräumt wird.

Damit das gottesdienstliche Leben in den Pfarreien, in denen am Werktag keine Eucharistie gefeiert wird, nicht verarmt, soll möglichst täglich eine Einladung zum gemeinsamen Gebet bestehen. Dies kann in vielfältigen Formen geschehen:

- als Laudes oder Vesper,
- als Morgen- oder Abendgebet,

- Andacht,
- Rosenkranz,
- „Früh- oder Spätschicht“,
- Bibelgespräch, z.B. in der Form des „Bibel-Teilens“.

Gestaltet man den Gottesdienst als Wortgottesfeier, ist die Kommunion-
spendung nicht erlaubt.

3.2 Festtage im Kirchenjahr

3.2.1 Weihnachten

Die Häufung der Gottesdienste in den Weihnachtstagen (einschließlich Adventsonntage / Sonntag nach Weihnachten / Silvester / Neujahr) bringen für die Priester besondere Belastungen mit sich. Damit auch in dieser Zeit den Priestern die Möglichkeit einer persönlichen, inneren Anteilnahme erhalten bleibt, darf jeder Priester am Heiligen Abend nicht mehr als zwei Christmetten in der Form einer Eucharistiefeier halten.

Wenn ein nachmittäglicher Kinder- oder Familiengottesdienst stattfindet, wird empfohlen, ihn als Wortgottesfeier zu gestalten. Diese darf nicht mit einer Kommunionfeier verbunden sein.

Wenn nur eine einzige Christmette für zwei benachbarte Gemeinden stattfinden kann, wäre es ein sinnvolles Zeichen der Gastfreundschaft, den Gemeindemitgliedern aus der hinzukommenden Gemeinde Plätze freizuhalten.

Selbst wenn ein Pfarrer für mehrere Pfarreien zuständig ist, kann er am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag jeweils nur zweimal die Eucharistie feiern. In den übrigen Pfarreien finden festliche Wortgottesfeiern statt. In allen Pfarreien sollte am Abend des ersten Feiertages die Weihnachtsvesper gesungen oder eine Andacht gehalten werden.

Eine Vorabendmesse zum zweiten Feiertag ist nicht erlaubt.

3.2.2 Kar- und Ostertage

Vier Grundsätze sind für diese Tage festzuhalten:

- Jeder Priester darf die Liturgie des Karfreitags und der Osternacht nur ein einziges Mal feiern.
- Alle Priester in der Diözese sind gebeten mitzuhelpen, dass möglichst in jeder Pfarrgemeinde in der Osternacht oder am Ostersonntag Eucharistie gefeiert werden kann. Das Seelsorgeteam des Pfarrverbandes trägt Mitsorge bei der Lösung dieser Aufgabe.

- Wenn in einzelnen Pfarreien Wortgottesfeiern an Stelle der Eucharistiefeier stattfinden, sollen übertragbare Elemente aus der Kar- und Osterliturgie übernommen werden.
- Die zentralen Gottesdienste an den Kartagen, in der Osternacht und am Ostersonntag sollen so gestaltet sein, dass sich die ganze Gemeinde einbezogen fühlen kann und sich somit Sondergottesdienste z.B. für Kinder erübrigen.

Im Einzelnen:

Gründonnerstag:

In jeder Gemeinde darf nur eine einzige Eucharistiefeier (Gedächtnis des Abendmahls) stattfinden. Ausgenommen sind nur die Kirchen und Kapellen, in denen mit bischöflicher Erlaubnis die Liturgie der drei österlichen Tage gefeiert werden kann (z.B. im Krankenhaus).

Karfreitag:

In jeder Gemeinde kann, auch wenn kein Priester zur Verfügung steht, die Karfreitagsliturgie nach den liturgischen Maßgaben des Messbuches und weiteren diözesanen Weisungen gefeiert werden. Aber auch andere Formen des Gedenkens an Leiden und Sterben des Herrn sind möglich (Kreuzwegandacht u.a.).

Osternacht:

Wenn nicht in jeder Pfarrei ein Priester zur Verfügung steht, sind folgende Möglichkeiten denkbar:

- Für mehrere Gemeinden findet eine zentrale Osternachtfeier mit Eucharistie statt.
- Die Osternachtfeier findet in den verschiedenen Pfarrkirchen statt; wo keine Eucharistie möglich ist, gestaltet man eine festliche Wortgottesfeier; sie lehnt sich in Licht-, Wort- und Tauffeier an den Verlauf der Osternachtliturgie an. Eine Kommunionfeier findet nicht statt.

Ein Priester, der die Osternacht gefeiert hat, darf am ersten und zweiten Feiertag jeweils nur noch zwei Eucharistiefeiern vorstehen. In Gemeinden, in denen keine Form der Osternachtliturgie stattfand, können in diesen Gottesdiensten Elemente aus der Osternachtfeier (z.B. der Lichtfeier oder der Tauffeier) eingebracht werden. In allen Pfarreien sollte am Abend des Ostersonntags die Ostervesper gesungen oder eine Andacht gehalten werden. Eine Vorabendmesse zum zweiten Feiertag ist nicht erlaubt.

3.2.3 Fronleichnam

Wenn in einer Pfarreiengemeinschaft nur ein Priester zur Verfügung steht, der eine Fronleichnamsprozession leiten kann, sind folgende Möglichkeiten denkbar:

- die Prozession wird von einem Diakon geleitet,
- für mehrere Gemeinden findet eine zentrale Fronleichnamsfeier mit Prozession statt,
- die Fronleichnamsprozession findet am Sonntag danach statt.

3.2.4 Patronats- und Kirchweihfest

Es ist Wert darauf zu legen, dass die Feste des Kirchenpatrons bzw. Kirchentitels und der Kirchweihe in jeder Pfarrei gefeiert und den Ortsgegebenheiten entsprechend gestaltet werden.

3.3 Andere Liturgische Feiern

3.3.1 Die Feier der Taufe

3.3.1.1 Die Gemeinsame Tauffeier

Mit Rücksicht auf den Charakter des Taufsakramentes als Aufnahme in die Kirche ist die Spendung der Taufe möglichst nicht nur im Familienkreis, sondern als Feier der Gemeinde vorzunehmen. Das kann in der Osternachtliturgie, in der Gemeindemesse am Sonntag oder in einem eigenen Taufgottesdienst geschehen. Für die Gemeinde ist die Mitfeier einer Taufe auch eine Chance, ihr eigenes Taufbewusstsein zu erneuern.

Um eine Häufung von Taufterminen zu vermeiden, sollen in der Regel mehrere Täuflinge im gleichen Gottesdienst getauft werden. Es ist nötig, diese Termine rechtzeitig bekannt zu machen.

Der Ort der Taufe ist grundsätzlich die Pfarrkirche bzw. die Filialkirche.

Es empfiehlt sich die Mitwirkung eines oder mehrerer Pfarrgemeinderatsmitglieder bei der Tauffeier, um den Zusammenhang zwischen Taufe und Pfarrgemeinde zum Ausdruck zu bringen.

3.3.1.2 Die Taufkatechese für Erwachsene

Für Taufbewerber im Schul- oder Erwachsenenalter sind die jeweils geltenden Bestimmungen verbindlich. Dabei gehört zur Aufgabe der vorbereitenden Katechese auch die Einbindung des Taufbewerbers in eine katechetische Gruppe der Gemeinde.

3.3.1.3 Taufspender

Die feierliche Taufe spendet in der Regel der Pfarrer, ein von ihm beauftragter Priester oder Diakon.

Der Taufspender soll das vorangehende Taufgespräch leiten bzw. an der Taufkatechese beteiligt sein. Auf jeden Fall soll der Taufkatechet beim Taufgottesdienst mitwirken.

3.3.2 Die Feier der Erstkommunion

Die Kinder sollen die Feier der Erstkommunion möglichst in der eigenen Pfarrkirche begehen können.

Steht in einer Pfarreiengemeinschaft nur ein Priester zur Verfügung, sind folgende Möglichkeiten denkbar:

- Es findet eine zentrale Feier für alle Pfarreien statt.
- Der Turnus der Erstkommunionfeier in einer Gemeinde kann von einem auf zwei Jahre verändert werden.
- Die Erstkommunionfeier findet in den einzelnen Pfarreien an verschiedenen Sonntagen statt.

Die Erstkommunion kann immer nur innerhalb einer Gemeindemesse am Sonntagvormittag gefeiert werden.

Der Priester, der die Erstkommunionfeier leitet, soll bei der Vorbereitung des Tages einen persönlichen Kontakt zu den Kindern herstellen. Das Vertrautsein mit den Kindern ist eine wichtige Voraussetzung für eine würdige Feier des Festes.

3.3.3 Die Feier der Buße

Im Rahmen der allgemeinen Gottesdienstordnung ist in jeder Pfarrkirche regelmäßig, wenigstens aber einmal im Monat, zu einer festen, ausgewiesenen Zeit die Feier des Bußsakraments (Einzelbeichte) anzubieten. Der Ort soll nach Möglichkeit so beschaffen sein, dass sowohl das Sakrament in anonymer Form, als auch ein Gespräch von Angesicht zu Angesicht möglich ist. Kinder sollten von Anfang an mit beiden Formen vertraut gemacht werden.

In der Advents- und in der Fastenzeit empfiehlt sich ein „Tag der Versöhnung“, an dem die Möglichkeit zur Einzelbeichte bei mehreren Priestern gegeben ist. Besonders in der Advents- und Fastenzeit, aber auch bei anderen Anlässen sollen in jeder Pfarrei Bußgottesdienste stattfinden, die insbesondere die soziale Verflochtenheit von Sünde und Schuld sowie die kirchliche Dimension der in Christus geschenkten Versöhnung erfahrbar

machen. Dazu ist die Mitarbeit eines Vorbereitungskreises aus verschiedenen Altersgruppen und Berufen hilfreich. Bußgottesdienste können auch von dem Ständigen Diakon, dem/der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-in oder beauftragten Gottesdiensthelfern geleitet werden.

3.3.4 Die Feier der Trauung

Die kirchliche Eheschließung kann – unter Beachtung der geltenden Richtlinien – mit einer Eucharistiefeier (Trauungsmesse) verbunden sein, oder im Rahmen einer feierlichen Wortgottesfeier stattfinden.

Wenn das Brautpaar eine Eucharistiefeier wünscht, gilt auch hier der Grundsatz, dass ein Priester am Werktag nur eine Heilige Messe feiern darf. Das bedeutet, dass an Samstagen ein Priester neben der Vorabendmesse nur eine Trauungsmesse halten kann.

Die Trauung nimmt in der Regel der Ortspfarrer oder ein dazu beauftragter Priester oder Diakon vor.

3.3.5 Die Feier der Krankensalbung

Durch die Krankensalbung empfiehlt die Kirche die Kranken dem Herrn, dass er sie aufrichtet und rettet.

Um die Solidarität der Gemeinde im Gebet für die Kranken zum Ausdruck zu bringen, kann das Sakrament auch in einem Gottesdienst mehreren Gläubigen zugleich gespendet werden; ebenso innerhalb einer Messfeier in der Pfarrkirche oder im Krankenzimmer.

3.3.5.1 Spender der Krankensalbung

Die Spendung der Krankensalbung ist dem Priester vorbehalten.³³

3.3.5.2 Die Krankenkommunion

Die besondere Sorge der Gemeinde für ihre Kranken soll auch dadurch zum Ausdruck kommen, dass durch eine ausreichende Zahl von Kommunionhelfern den Kranken die Kommunion ins Haus gebracht wird.

Besonders sinnvoll ist dies im Zusammenhang mit der Sonntagsmesse.

3.3.6 Die Feier des Begräbnisses

In der Begräbnisfeier erweist die Gemeinde dem Verstorbenen ein Werk der Barmherzigkeit und hält Fürbitte für ihn. Durch die Verkündigung

33 C. 1003 § 1 CIC.

von Tod und Auferstehung Jesu spricht die Kirche den Trauernden Trost zu und weckt Hoffnung und Zuversicht.

Neben der Begräbnisfeier geschieht dies vor allem in der Eucharistie für den Verstorbenen.

Nun ist es offensichtlich, dass ein Pfarrer, der für mehrere Pfarreien zuständig ist, nicht mehr alle Begräbnisfeiern selbst leiten kann. Noch weniger ist es in diesem Falle möglich, in unmittelbar zeitlichem Zusammenhang mit der Begräbnisfeier eine Eucharistiefeier zu verbinden.

In dieser Situation besteht folgende Möglichkeit:

3.3.6.1 Leiter der Begräbnisfeier

Außer dem Priester oder dem Diakon kann die Begräbnisfeier von Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen, die vom Bischof ausdrücklich mit diesem Dienst beauftragt werden, geleitet werden.

3.3.6.2 Die Begräbnisliturgie

Bei der Begräbnisfeier kommt der Wortgottesfeier eine besondere Bedeutung zu. Eine entsprechende Ausgestaltung dieser Feier mit Lied und Orgelspiel, Teilnahme der Gemeinde in Gesang und Gebet mit Hilfe geeigneter Vorlagen und die österliche Verkündigung können sowohl der Würdigung des Toten wie auch der Auferstehunghoffnung angemessenen Raum geben.

Die Wortgottesfeier kann sowohl in der Kirche stattfinden vor dem Gang zur Friedhofshalle oder in der Friedhofshalle selbst, wo die Umstände dies zulassen oder erfordern.

Auch wenn die Wortgottesfeier in der Kirche stattfindet, darf keine Kommunionfeier gehalten werden.

3.3.6.3 Die Messfeier für Verstorbene

Dem Totengedenken innerhalb der Eucharistiefeier kann auf folgende Weisen entsprochen werden.

- Eine der nächstfolgenden regulären Werktagsmessen wird als erstes Sterbeamt gefeiert.
- In einem festen Turnus wird eine Hl. Messe als Requiem gefeiert für alle in diesem Zeitraum Verstorbenen. Sie werden ausdrücklich mit Namen erwähnt.
- Im direkten Zusammenhang mit der Beerdigung wird ein Sterbeamt gefeiert.

Im Sonntagsgottesdienst soll der Verstorbenen der vergangenen Woche namentlich gedacht und für sie gebetet werden.

4. UMSETZUNG

Die vorliegende Fortschreibung der Elemente des Pastoralplanes berücksichtigt die bisherige Umsetzung seit 1993 und die dabei gemachten Erfahrungen und baut darauf auf.

- Überall dort, wo ein Pfarrer mehrere Pfarreien gemeinsam leitet, bilden diese Pfarreien eine Pfarreiengemeinschaft.
- Das mit dem „Pastoralplan“ von 1993 eingeführte Amt des Pastoralteamleiters bzw. der Pastoralteamleiterin wird es künftig nicht mehr geben.
- Alle Pfarreien sind gehalten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Grunddienste der Seelsorge zu gewinnen. Die Mitverantwortung und Mithilfe aller Gläubigen an den Aufgaben einer christlichen Gemeinde sollen dadurch bewusst gefördert werden. Die Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Grunddiensten werden wie bisher in Verantwortung der Abteilung „Gemeindeseelsorge“ in der Hauptabteilung „Pastorale Dienste und Gemeindearbeit“ fortgesetzt.
- Alle Ordnungen, die das pfarrliche Leben betreffen, sowie die Statuten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, müssen auf ihre Übereinstimmung mit den veränderten Richtlinien überprüft und entsprechend ergänzt bzw. geändert werden.
- Die liturgischen Einzelregelungen sind für alle Pfarreien, Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich.
- In den Pfarreien, deren gottesdienstliche Praxis von diesen Einzelregelungen abweicht, sind die Pfarrer gehalten, die Ordnung der Liturgie ggf. unter Einbezug des Pfarrgemeinderates entsprechend den vorliegenden Elementen eines Diözesanpastoralplanes zu ändern.

Richtschnur für diese und jede weitere Fortschreibung der Elemente unseres Pastoralplanes sind die Lehre und die Ordnung der katholischen Kirche, deren oberstes Ziel immer das Heil der Seelen ist.³⁴

34 C. 1752 CIC.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Dr. Norbert Weis, Ständiger Vertreter des Diözesan-administrators
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	14. März 2007

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).